

502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 04 26

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1977, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert wird (24. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15. Überstellung

(1) Überstellung ist die Einreihung eines Vertragsbediensteten in eine andere Entlohnungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 6, l 2b und l 3;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l pa und I 1.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Entlohnungsgruppe derselben Ziffer des Abs. 2 überstellt, so ändern sich seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin nicht.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine höhere Entlohnungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, in dem Ausmaß in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung		Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden gemeinsamen Anstellungserfordernisse	Zeitraum
von der	in die		Jahre
Entlohnungsgruppe gemäß Abs. 2 Z.			
1	2		2
1	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Vertragsbediensteter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z. 3 angeführten Entlohnungsgruppen, sind seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben hätten, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, als Vertragsbediensteter der niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

(7) Ist ein Vertragsbediensteter in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Entlohnungsgruppe in der Entlohnungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist.

(8) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen

würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt. Ist das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete bei einer Überstellung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

2. Die §§ 15 a und 15 b werden aufgehoben.

3. § 26 Abs. 2 Z. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, I pa, I 1 oder I 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;“

4. Die Abs. 6 und 7 des § 26 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind im vollen Ausmaß voranzusetzen, wenn sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe, in die die Aufnahme erfolgt, entspricht, und in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Verwendung in der Entlohnungsgruppe, in die die Aufnahme erfolgt, mindestens gleichwertig ist; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Aus-

maß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt, gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären.“

5. Dem § 26 wird angefügt:

„(10) Wird ein Vertragsbediensteter in eine der im Abs. 2 Z. 6 angeführten Entlohnungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z. 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.“

6. An die Stelle der §§ 27 bis 29 treten folgende Bestimmungen:

„§ 27. Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

§ 27 a. Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 29 b), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Vertragsbediensteten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

§ 27 b. Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 27 a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich

bei einer Minderung
der Erwerbsfähigkeit
von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

(3) Der blinde Vertragsbedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 24 a gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

§ 27 c. Erholungsurlaub bei Fünftageweche

(1) Gilt für einen Vertragsbediensteten die Fünftageweche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 27 a und 27 b) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Vertragsbediensteten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

§ 27 d. Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

(1) Versieht ein Vertragsbediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik in Verbindung mit § 20 dieses Bundesgesetzes, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstboten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 27 a und 27 b genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem Vertragsbediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

§ 27 e. Verbrauch des Erholungsurlaubes

Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

§ 27 f. Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

§ 27 g. Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werkstage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Vertragsbediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 27 d), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Vertragsbedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Vertragsbedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde (§ 27 e), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Ver-

tragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Für Vertragsbedienstete, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, als Inland.

(4) Erkrankt ein Vertragsbediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

§ 27 h. Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

§ 28. Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 27 e) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

§ 28 a. Entschädigung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

§ 28 b. Abfindung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

§ 28 c. Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung bleibt ihm in diesem Fall gewahrt.

§ 29. Heimaturlaub

(1) Der Vertragsbedienstete, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimaturlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimaturlauben hat so zu erfolgen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwiefern dem Vertragsbediensteten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Haushaltszulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück zu ersetzen sind.

§ 29 a. Sonderurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

§ 29 b. Karenzurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Ver-

tragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Wurde die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt, so ist diese Zeit dem Vertragsbediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 29 c. Pflegeurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 29 a, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 27 c Abs. 1 und 2 sowie § 27 d sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.“

7. Im § 34 Abs. 2 lit. f wird die Zitierung „§ 27 b Abs. 4 und 5“ durch die Zitierung „§ 27 g Abs. 2“ ersetzt.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42. Überstellung

(1) Wird ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema IIL in ein anderes Entlohnungsschema überstellt, so ist der für die neue Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragsbedienstete bzw. Vertragslehrer in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre.

(2) Wird aus Anlaß der Überstellung das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt oder lag das bisherige Beschäftigungsausmaß über der für Vollbeschäftigung im Entlohnungsschema IIL vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl, ist bei Anwendung des § 15 Abs. 8 die Ergänzungszulage von dem Monatsentgelt zu berechnen, das dem Vertragslehrer im Entlohnungsschema IIL unter Zugrundelegung des neuen Beschäftigungsausmaßes, höchstens jedoch des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes gebührt hätte.“

9. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 27 bis 28 c sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden.“

Artikel II

(1) Für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen a, b, Ipa, I1 und I2, die sich am 1. Juni 1977 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist der Vorrückungstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung durch Art. I günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Entlohnungsgruppe, in der er angestellt wurde, geltende Vorrückungstichtag.

(2) Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 ist Art. III Abs. 5 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle die Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I Z. 4 tritt.

(3) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Juni 1977 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(4) Eine Anrechnung gemäß § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, wird durch diese Maßnahme nach Abs. 3 nicht berührt.

Artikel III

(1) Dieser Art. ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die sich am 1. Juni 1977 in einem Bundesdienstverhältnis befinden und die im aufrechten Dienstverhältnis vor diesem Tag aus einer der Entlohnungsgruppen c, d, e, p 1 bis p 6 und 13 in eine der Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1 und 1 2 überstellt werden.

(2) Bei Vertragsbediensteten ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. I hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies

zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 6, 7 und 9 mit 1. Jänner 1977,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juni 1977.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Erläuterungen

Die Gewerkschaften verlangen schon seit langem den Wegfall des Überstellungsabzuges bei Überstellungen in Entlohnungsgruppen, bei denen ein Eintritt mit dem 18. Lebensjahr vom System des Bezugsschemas in Betracht kommt. Derzeit wird bei einem Vertragsbediensteten, der in eine niedrigere Entlohnungsgruppe als die Entlohnungsgruppe b eintritt, und später in die Entlohnungsgruppe b oder eine gleichwertige Entlohnungsgruppe überstellt wird, für diese neue Entlohnungsgruppe die vor der Überstellung für die Vorrückung maßgebende Zeit (Dienstalter) nur nach einem Abzug angerechnet. Der Abzug beträgt zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete die Reifeprüfung einer höheren Schule aufweist, und in den übrigen Fällen vier Jahre.

Dieser Überstellungsabzug soll durch die vorliegende Novelle mit Wirkung vom 1. Juni 1977 beseitigt werden.

Nicht betroffen von dieser „Abschaffung des Überstellungsabzuges“ sind Bezugsschemata, die davon ausgehen, daß für den Eintritt eine nach dem 18. Lebensjahr liegende Ausbildungszeit erforderlich ist. So geht das Bezugsschema der Entlohnungsgruppe a davon aus, daß der Vertragsbedienstete vor dem Eintritt ein mindestens vierjähriges Hochschulstudium absolviert hat. Ähnliches gilt für die Entlohnungsgruppen 1 2a (zwei Jahre Pädagogische Akademie).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Hier erfolgt eine Neuregelung der Überstellungsbestimmungen analog dem Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle. Auf die Einleitung der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 3 bis 5:

Diese Bestimmungen enthalten einen weiteren Teil der Neuregelung der Überstellungsbestimmungen analog dem Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle. Auf die Einleitung der Erläuterungen und auf die entsprechenden Erläuterungen zum Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 6:**Zu § 27:**

Abs. 1 entspricht dem derzeitigen § 27 Abs. 1. Es soll in diesem Absatz zum Ausdruck kommen, daß der Vertragsbedienstete Anspruch auf einen Erholungsurlaub hat und daß für ihn das Kalenderjahr Urlaubsjahr ist.

Durch den Abs. 2 soll, so wie bisher im § 27 Abs. 1, eine sechsmonatige Wartezeit für den erstmaligen Verbrauch des Erholungsurlaubes vorgesehen werden.

Zu § 27 a:

Mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, wurde der vierwöchige Mindesturlaub für die Privatwirtschaft gesetzlich verankert. Durch Abs. 1 Z. 1 soll dies auch für den öffentlichen Dienst erfolgen.

Abs. 2 soll, für den öffentlichen Dienst neu, die Aliquotierung des Urlaubsausmaßes in dem Jahr vorsehen, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde. Es soll nunmehr der Bedienstete, dessen Dienstverhältnis nach dem 1. Juli beginnt, Anspruch auf einen anteilmäßigen Erholungsurlaub haben. Beginnt das Dienstverhältnis am 1. Juli oder früher, so soll Anspruch auf das volle Urlaubsausmaß bestehen.

Gleichfalls neu ist die Bestimmung des Abs. 3, in dem die Aliquotierung des Erholungsurlaubes für ein Kalenderjahr vorgesehen werden soll, in das Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 29 b fallen. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an die Bestimmung über den Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, geschaffen, dessen Inanspruchnahme auch eine Aliquotierung des Erholungsurlaubes nach sich zieht.

Nach Abs. 5 soll, so wie bisher, der 1. Juli Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes sein. Wird das entsprechende Dienstalter vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet, so soll so vorgegangen werden, als wäre es bereits am 1. Juli vorgelegen. Damit soll eine Anpassung an § 19 Abs. 6 erfolgen, nach dem die für eine Vorrückung maßgebende Frist auch dann als am Vorrückungstermin (z. B. 1. Juli) vollstreckt gilt, wenn sie vor dem Ablauf des dem 1. Juli folgenden 30. September liegt.

Der in dieser Bestimmung mehrmals verwendete Begriff „Dienstalter“ soll den bisher verwendeten Begriff „Dienstzeit“ ersetzen, weil der Begriff „Dienstzeit“ bereits in einer anderen (seiner richtigen) Bedeutung im § 28 der Dienstpragmatik Verwendung findet. Unter Dienstalter ist die Zeit des Dienstverhältnisses zuzüglich der für den Vorrückungstichtag maßgeblichen Zeiten zu verstehen.

Wurden dem Vertragsbediensteten anlässlich der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe Zeiten nicht angerechnet („Überstellungsabzug“), so sollen diese Zeiten für die Berechnung des Urlaubsausmaßes weiterhin zu berücksichtigen sein. Wird ein Vertragsbediensteter mit abgeschlossenem Hochschulstudium seinem Studium gemäß verwendet, so sollen ihm für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu fünf Jahre angerechnet werden. Um jedoch eine Doppelanrechnung von Zeiten zu vermeiden, soll der angerechnete Zeitraum soweit vermindert werden, als bereits beim Dienstalter eine entsprechende Zeit berücksichtigt wurde.

Zu § 27 b:

Diese dem derzeitigen § 27 a nachgebildete Bestimmung soll für den Vertragsbediensteten, der eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllt, grundsätzlich unabhängig von dem Grad seiner Erwerbsverminderung, eine Erhöhung seines Urlaubsausmaßes um zwei Werktage vorsehen. Diese zwei Werktage sollen sich nach Maßgabe der Schwere der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend erhöhen. Da die Berufskrankheit für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung wie ein Dienstunfall zu behandeln ist, erscheint es sinnvoll, sie diesem auch bezüglich der Erhöhung des Urlaubsausmaßes gleichzustellen.

Durch die mehrmalige Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 ist es notwendig, die Gesetzeszitate entsprechend anzupassen. Bezüglich der Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen besteht derzeit folgende Rechtslage: Gleichstellungsbescheinigungen wurden ursprünglich auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, ausgestellt. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1958 wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen geringfügig verändert. Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, setzte das Invalideneinstellungsgesetz 1953 außer Kraft und bestimmte in § 25 Abs. 1, daß die auf der Basis des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 ausgestellten Gleichstellungsbescheinigungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Neue Gleichstellungsbescheinigungen waren seit dem Inkrafttreten des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gemäß dessen § 13 Abs. 2 auszustellen. Seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1973 ist die Ausstellung von Gleichstellungsbescheinigungen nicht mehr vorgesehen. Die Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen, soweit diese Bescheinigungen auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten weiterhin als begünstigte Invalide, sofern kein Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 vorliegt und die Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H., so ist diesen Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen nunmehr ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des genannten Gesetzes auszustellen. Auf diesen Bescheid wird im Abs. 1 Z. 3 des vorliegenden Entwurfes Bedacht genommen.

Zu § 27 c:

Nach Einführung der Fünftagewoche im Bundesdienst im Jahre 1960 hat das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 29. Juni 1960, Zl. 51 200-3/60, die Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage für diejenigen Bundesbediensteten veranlaßt, für die die Fünftagewoche gilt. Dies hat sich in der Praxis bewährt und wurde auch in der Rechtsprechung akzeptiert. Nunmehr soll eine entsprechende Bestimmung in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Urteiles des Obersten Gerichtshofes vom 2. Mai 1961, Zl. 4 Ob 53/61, soll bei einem Vertragsbediensteten, dessen Erholungsurlaub auf Arbeitstage umgerechnet ist und bei dem während seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt, ein Urlaubstag gutgeschrieben werden. Die Gutschrift soll dann erfolgen, wenn dem Samstagfeiertag entweder ein mindestens fünf Tage dauernder Erholungsurlaub vorangeht oder wenn der Samstagfeiertag vom Urlaub eingeschlossen

ist, das heißt, wenn sich der Erholungsurlaub zumindest auch noch auf den Montag erstreckt, der dem Samstagfeiertag folgt. Beginnt der Erholungsurlaub an einem Montag, der einem Samstagfeiertag folgt, so soll keine Urlaubsgutschrift erfolgen.

Zu § 27 d:

Gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik, in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, ist die Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Nach Abs. 4 desselben Paragraphen ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (auch „Turnusdienst“) ein Wechseldienstplan zu erstellen. In Dienstbereichen, in denen nach einem solchen Schicht- oder Wechseldienstplan Dienst geleistet wird und in denen es deshalb auch häufig der Fall ist, daß der Dienstplan eine ungleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit auf die einzelnen Tage der Woche vorsieht, ist es in der Regel notwendig, eine Urlaubsform zu finden, die nicht auf Tage bezogen ist. Es soll die Dienstbehörde daher die Möglichkeit haben, das dem Vertragsbediensteten zustehende Urlaubsausmaß in Stunden auszudrücken. Dadurch soll eine zufällige Begünstigung oder Benachteiligung gegenüber dem Vertragsbediensteten vermieden werden, der keinen Schicht- oder Wechseldienst („Turnusdienst“) versteht. Berücksichtigt muß dabei auch der Personenkreis werden, für den ein verlängerter Dienstplan gilt (Abs. 2). Die Bemessung des Erholungsurlaubes nach Stunden darf allerdings nur erfolgen, wenn dies „im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft“. Dienstliches Interesse wird in allen jenen Bereichen vorliegen, in denen es nur durch die Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden zu einem ordnungsgemäßen Ablauf des Urlaubsverbrauches kommen kann. Von einer Beeinträchtigung der Interessen der Bediensteten wird jedenfalls dann nicht gesprochen werden können, wenn das in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß die Höhe des für den Vertragsbediensteten gemäß § 27 a und gegebenenfalls auch gemäß § 27 b vorgesehenen Urlaubsausmaßes erreicht.

Tritt der Vertragsbedienstete einen Erholungsurlaub an, so ist die Feststellung des Urlaubsverbrauches an Hand des Dienstplanes zu treffen. Erstreckt sich der Erholungsurlaub z. B. auf drei Tage und hätte der Vertragsbedienstete in diesen drei Tagen nach dem Dienstplan 20 Stunden Dienst zu leisten, so sind vom noch zustehenden Urlaubsausmaß 20 Stunden abzusetzen.

Zu einer ähnlichen Regelung gab schon bisher § 27 Abs. 9 die Handhabe. Wenn auch die dort vorgesehene Verordnung der Bundesregierung

bisher nicht erlassen wurde, so wurde in der Praxis teilweise schon in der vom vorliegenden Entwurf vorgesehenen Weise vorgegangen.

Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstbereich, in dem Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird, aus, so ist sein Urlaubsausmaß wieder auf Tage umzurechnen. Hierbei kommt es darauf an, ob für den Vertragsbediensteten die Fünf- oder die Sechstageswoche gilt. Gilt die Fünftageswoche, so ist gemäß § 27 auf Arbeitstage umzurechnen. Gilt die Sechstageswoche, so hat die Umrechnung auf Werktage zu erfolgen.

Zu § 27 e:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem derzeitigen Rechtsbestand (§ 27 Abs. 2 und 7).

Zu § 27 f:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Rechtsbestand (§ 27 Abs. 10).

Zu § 27 g:

Wie schon derzeit § 27 b vorsieht, soll eine länger als drei Kalendertage dauernde Erkrankung während desurlaubes auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Ist ein Vertragsbediensteter, dessen Urlaubsausmaß gemäß § 27 d in Stunden ausgedrückt ist, während des Erholungsurlaubes länger als drei Kalendertage krank, so sollen so viele Urlaubsstunden nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden, als der Vertragsbedienstete während der Krankheitstage, die in den Urlaubszeitraum fallen, dienstplanmäßig Dienst zu leisten hätte.

Nunmehr soll bei einer Erkrankung im Ausland ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung bzw. eine ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt ausreichen, um den Anspruch auf Gutschrift der Urlaubstage zu wahren. Damit soll dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, Rechnung getragen werden, das eine solche Regelung auch für die Privatwirtschaft vorsieht.

Zu § 27 h:

Eine ähnliche Bestimmung enthält schon derzeit § 27 Abs. 8. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Befristung des Urlaubsverbrauches mit 30. April des folgenden Kalenderjahres zu eng war. Nunmehr soll der Urlaubsverbrauch bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres möglich sein. Ist aus dienstlichen Gründen der Urlaubsverbrauch bis zu diesem Termin nicht möglich, so soll der Erholungsurlaub auch noch im darauffolgenden Kalenderjahr konsumiert werden können. Aus dem Erholungszweck desurlaubes ergibt sich, daß der jährliche Verbrauch des Erholungsurlaubes anzustreben ist. Dies in der Regel

zu ermöglichen, ist Aufgabe des zuständigen Vorgesetzten. Der Nichtverbrauch des Urlaubes bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen soll sich daher auf Ausnahmefälle beschränken.

Zu § 28:

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen der Bestimmung des derzeitigen § 27 Abs. 7 über die Unterbrechung des Urlaubes und die Verhinderung des Urlaubsantrittes. Zur Klarstellung soll im Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen werden, daß für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Reisen, die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 zu vergüten sind. Die Ziffer 5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 11. Mai 1956, Zl. 48 900-3/56, (Anordnung, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden darf) wird weiterhin zu beachten sein.

Zu § 28 a:

In Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung der Pflegefreistellung vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, das im § 9 eine Urlaubsentschädigung vorsieht, soll auch dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet, der Anspruch auf eine solche Entschädigung erwachsen. Die Höhe der Urlaubsentschädigung soll sich nach der Höhe des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage richten, das der Vertragsbedienstete während des Urlaubes erhalten hätte.

Endet das Dienstverhältnis wegen der Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund, so soll kein Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung entstehen. Diese Bestimmung steht in einem engen Zusammenhang mit der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmung über die Anrechnung eines Urlaubes im Vertragsdienstverhältnis (§ 28 des im Entwurf vorliegenden Beamten-Dienstrechtsgesetzes) und soll verhindern, daß bei Übernahme aus dem Vertragsdienstverhältnis in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis an die Stelle des Naturalurlaubes eine Geldentschädigung tritt. Die maßgebliche Bestimmung in dem oben erwähnten § 28 des im Entwurf vorliegenden Beamten-Dienstrechtsgesetzes soll lauten: „Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 26 und 33 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.“ Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung soll auch dann nicht bestehen, wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, aus seinem Verschulden entlassen wird oder das Dienst-

verhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, d. h. vom 1. Jänner bis 30. Juni, durch einvernehmliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

Zu § 28 b:

Für den Fall, daß das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Urlaubes endet, ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung nicht besteht und keine Gründe vorliegen, die den Verlust der Urlaubsabfindung bewirken (vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund), soll dem Vertragsbediensteten ein Anspruch auf Urlaubsabfindung zukommen. Die Höhe der Urlaubsabfindung soll sich nach der Höhe des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage sowie der Dauer des Dienstverhältnisses richten. Die vorliegende Bestimmung folgt somit im wesentlichen dem derzeitigen § 28.

Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so soll, aus den gleichen Gründen wie zu § 28 a (Urlaubsentschädigung) ausgeführt, kein Anspruch auf Urlaubsabfindung entstehen.

Zu § 28 c:

So wie derzeit im § 29 geregelt, soll der Vertragsbedienstete, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, sowohl den Anspruch auf Urlaub als auch auf eine entsprechende Abfindung verlieren. Wird er entlassen, soll zwar der Anspruch auf Naturalurlaub verlorengehen, der Anspruch auf die Urlaubsabfindung soll jedoch bestehen bleiben.

Zu § 29:

Die Bestimmung über den Heimaturlaub entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 27 c.

Zu § 29 a:

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen dem derzeitigen § 27 d. Soll der Sonderurlaub ununterbrochen mehr als drei Monate dauern, so soll, zur Erzielung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich sein.

Zu § 29 b:

Die Bestimmung über den Karenzurlaub entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 27 e. Soll der Karenzurlaub drei Monate überschreiten, so soll auch hier (so wie bei der Gewährung eines Sonderurlaubes über drei Monate) die Zustimmung des Bundeskanzlers und die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich sein. Eine solche Zustimmung soll auch für die Erklärung erforderlich sein, daß die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer

des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist. Soll ein Karenzurlaub jedoch im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gewährt werden und länger als drei Monate dauern, so soll bezüglich der Dauer die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen nicht erforderlich sein. Dadurch soll die Dienstbehörde in die Lage versetzt werden, möglichst rasch über derartige Anträge entscheiden zu können.

Zu § 29 c:

Diese Bestimmung folgt der im wesentlichen gleichartigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, über die Pflegefreistellung.

Der Anspruch auf einen Pflegeurlaub soll dem Vertragsbediensteten helfen, seiner sittlichen Verpflichtung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachzukommen. Dem Vertragsbediensteten sollen hiezu im Kalenderjahr sechs Werktage zur Verfügung stehen. Da es sich hierbei um eine Art von Sonderurlaub handelt, sind auch für die Zeit eines Pflegeurlaubes die Bezüge weiterzuzahlen. Die Pflege durch den Vertragsbediensteten muß notwendig sein. Das heißt, es müssen zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch den Vertragsbediensteten erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Pflege muß durch den Vertragsbediensteten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit umfassen. Ob der Nachweis für das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit gelungen ist, wird von der Dienstbehörde auf Grund von Ermittlungen zu beurteilen sein. Die Dienstbehörde wird auch zu trachten haben, daß der Vertragsbedienstete bei Vorliegen eines den Anspruch auf Pflegeurlaub begründenden Pflegefalles möglichst rasch in den Genuß des Pflegeurlaubes kommt.

Reichen die im Abs. 1 vorgesehenen sechs Werktage im Kalenderjahr nicht aus, so ergibt sich aus der Formulierung „... unbeschadet der Bestimmungen des § 29 a ...“, daß die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 7, welche die unverschuldete Verhinderung des Vertragsbedien-

steten an der Dienstleistung durch andere wichtige Gründe regeln, werden durch die Bestimmungen über den Pflegeurlaub nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 27 c über die Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage und des § 27 d über die stundenweise Festlegung des Urlaubes in Bereichen, in denen Schicht- und Wechseldienst (Turnusdienst) geleistet wird, sollen auch für den Pflegeurlaub sinngemäß gelten.

Zu Art. I Z. 7:

Hier wird nur die Zitierung entsprechend den Änderungen unter Z. 6 berichtigt.

Zu Art. I Z. 8:

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 3 bis 5.

Zu Art. I Z. 9:

Die Zitierungsänderung berücksichtigt die Neufassung des Urlaubsrechtes durch Art. I Z. 6.

Zu Art. II und III:

Diese Art. enthalten die Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Überstellung.

Art. III ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden, deren Vorrückungstichtag unter Anwendung der bisherigen Überstellungsbestimmungen ermittelt wurde, wenn sich für sie auf Grund der neuen Bestimmungen ein günstigerer Vorrückungstichtag ergibt.

Art. IV ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die im aufrechten Dienstverhältnis überstellt wurden und bei denen sich auf Grund der neuen Überstellungsbestimmungen eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Entlohnungsgruppe ergibt.

Zu Art. IV:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Es sollen die das Urlaubsrecht betreffenden Bestimmungen mit 1. Jänner 1977 und die Überstellungsbestimmungen mit 1. Juni 1977 in Kraft treten.

Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Neuregelung des Überstellungsverlustes sind in den Erläuterungen der gleichzeitig eingebrachten Regierungsvorlage einer 30. Gehaltsgesetz-Novelle dargestellt.